



Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

16180/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0227(COD)

AGRI 834
AGRILEG 444
SEMENTES 164
PHYTOSAN 194
CODEC 2215

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 15979/24

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2023 zwei eng miteinander verknüpfte Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsgut in der EU angenommen. Die Vorschläge wurden dem Rat am 6. Juli 2023 vorgelegt.

2. Der geltende Rechtsrahmen in diesem Bereich umfasst derzeit eine Richtlinie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und elf Richtlinien für das Inverkehrbringen von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie forstlichem Vermehrungsgut. Einige der Richtlinien stammen noch aus den 1960er-Jahren. Der Europäischen Kommission zufolge führt diese Fragmentierung der Vorschriften zu einer unterschiedlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten und zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Betreiber. Darüber hinaus stehen die geltenden Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften über Pflanzengesundheit und amtliche Kontrollen, sind aus wissenschaftlicher und technischer Sicht veraltet und müssen geändert werden, um neue verbesserte Sorten zu fördern und sich an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen.
3. Mit dem Vorschlag für Pflanzenvermehrungsmaterial¹ wird ein neuer legislativer Ansatz eingeführt, mit dem zehn Richtlinien für das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial durch eine einzige Verordnung ersetzt werden. Insbesondere werden damit folgende Ziele angestrebt:
 - Vereinfachung des Rechtsrahmens durch klarere und harmonisierte Vorschriften,
 - Erleichterung des technischen Fortschritts, um digitale und neuartige Technologien wie den Einsatz molekularbiologischer Methoden zu fördern,
 - Verringerung des Verwaltungsaufwands,
 - Gewährleistung der Verfügbarkeit hochwertigen Pflanzenvermehrungsmaterials, das an sich verändernde landwirtschaftliche und ökologische Bedingungen angepasst ist,
 - Gewährleistung der Ernährungssicherheit, des Erhalts pflanzengenetischer Ressourcen und des Schutzes der biologischen Vielfalt sowie
 - Verbesserung der Kohärenz mit den amtlichen Kontrollen und dem Pflanzenschutzrecht.

Der neue Verordnungsvorschlag gilt sowohl für Saatgut als auch für alle anderen Arten von Material, das für die vegetative Vermehrung ganzer Pflanzen bestimmt ist. Er gilt nicht für forstliches Vermehrungsgut, Zierpflanzen, in Drittländer ausgeführtes Pflanzenvermehrungsmaterial oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt ist.

¹

11502/23 + ADD 1

4. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
5. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung federführend, und Herbert Dorfmann (PPE, Italien) wurde erneut zum Berichterstatter für die laufende Legislaturperiode ernannt. Das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 24. April 2024 festgelegt²:
6. Sowohl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) als auch der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) wurden um eine Stellungnahme ersucht. Der EWSA hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 angenommen³. Der AdR hat seine Stellungnahme am 17. April 2024 angenommen⁴.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT UND IN SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN

7. Die Europäische Kommission hat den Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung⁵ am 6. Juli 2023 zunächst in einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) und anschließend auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 25. Juli 2023 vorgestellt.
8. Die Prüfung des Vorschlags wurde unter spanischem Vorsitz aufgenommen, der einen überarbeiteten Text des Vorsitzes zu den Artikeln 1 bis 22⁶ ausgearbeitet und dem Rat im Dezember 2023 einen Sachstandsbericht⁷ vorgelegt hat.
9. Der belgische Vorsitz setzte die Prüfung des Vorschlags fort und erstellte einen überarbeiteten Text des Vorsitzes zu den Artikeln 1 bis 43 und zu Artikel 81 sowie zu den Anhängen I bis VI⁸. Er unterrichtete den Rat im Juni 2024 über den Stand der Beratungen⁹.

² [Angenommene Texte- Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial - 24. April 2024](#)

³ 5402/24.

⁴ 9226/24.

⁵ 11694/23 (Die Folgenabschätzung wurde anhand der Checkliste geprüft)

⁶ 16295/23.

⁷ 16040/23.

⁸ 11303/24.

⁹ 11142/24.

10. Aufbauend auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten hat der ungarische Vorsitz die fachliche Prüfung des Vorschlags mit Schwerpunkt auf den Bestimmungen über die Sortenregistrierung fortgesetzt.
11. Zwischen Juli und Dezember 2024 hat die Gruppe drei Präsenzsitzungen abgehalten (am 11. Juli, am 3./4. September und am 27./28. November). Darüber hinaus fand eine Sitzung der Mitglieder der Gruppe als informelle Videokonferenz (am 15./16. Oktober) statt.

III. WICHTIGSTE FRAGEN UND FORTSCHRITTE

Die Delegationen haben zahlreiche fachliche Bemerkungen sowohl mündlich in den Sitzungen der Gruppe als auch in schriftlicher Form während der anschließenden schriftlichen Konsultationen vorgebracht. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz mehrere Bereiche ausgemacht, in denen die Bestimmungen weiter ausgeführt und präzisiert werden müssen. Der Vorsitz möchte diesbezüglich u. a. Folgendes hervorheben:

- **Allgemeine Bemerkungen**
- Die Delegationen begrüßten generell die Beibehaltung des derzeitigen Sortenregistrierungssystems, äußerten jedoch gleichzeitig Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Anforderungen. Während der Beratungen wurde betont, wie wichtig es ist, nationale Besonderheiten zu berücksichtigen, und es wurden Bedenken hinsichtlich des zunehmenden Verwaltungsaufwands für die Betreiber und die zuständigen Behörden geäußert. Die meisten Delegationen waren sich darin einig, dass die Vorschriften für die Sortenregistrierung klar formuliert und in der Praxis durchsetzbar sein sollten.
- Einige Delegationen stellten die hohe Zahl von Befugnisübertragungen zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in Frage, die zu Rechtsunsicherheit, einer größeren Fragmentierung und Unvereinbarkeit mit den nationalen Vorschriften führen könnten; andere wiederum waren der Ansicht, dass mehr Flexibilität notwendig sei, um eine Aktualisierung im Einklang mit wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen zu ermöglichen.
- Die meisten Delegationen betonten außerdem, dass die Vorschriften für Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial in dem Vorschlag klarer voneinander getrennt werden müssten, und sie schlugen vor, ihn durch eine Umstrukturierung des Textes zu vereinfachen.

- **Sortenregister (Artikel 44 bis 46 und Anhang VII)**

Mit dem Vorschlag wird eine allgemeine Regel eingeführt, wonach Pflanzenvermehrungsmaterial nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, wenn es in nationalen Sortenregistern eingetragen ist, die von den Mitgliedstaaten eingerichtet, veröffentlicht und aktualisiert werden. Die verschiedenen nationalen Sortenregister werden mit einem Sortenregister der Union verknüpft, das von der Europäischen Kommission verwaltet wird.

- In der Sitzung der Gruppe im Juli fand eine ausführliche Aussprache über dieses Thema statt, in der mehrere Delegationen Vorschläge zum Inhalt der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union unterbreiteten und um Klarstellungen hinsichtlich ihrer Interoperabilität mit dem EU-Sortenportal bat.
- Die Delegationen wiesen ferner auf Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung von heterogenem Material, selektierten Klonen, Erhaltungssorten und Komponenten von Hybridsorten sowie Pflanzen von Obstarten ohne Eigenwert hin. Sie waren der Auffassung, dass heterogene Materialien in einer gesonderten Liste aufgeführt werden sollten, um Verwechslungen mit eingetragenen Sorten zu vermeiden.
- Auch Anhang VII, der sich auf den Inhalt der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union bezieht, war Gegenstand eingehender Beratungen und wurde vom Vorsitz auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen umformuliert.

- **Anforderungen an die Eintragung in nationale Sortenregister (Artikel 47)**

Wie bereits oben erläutert, wird mit dem Vorschlag eine Vorschrift eingeführt, wonach Pflanzenvermehrungsmaterial zu den registrierten Sorten gehören muss. Ferner werden das Verfahren und die Bedingungen für die Registrierung festgelegt, einschließlich der Anforderungen an die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung und an die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

Da die meisten Delegationen die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung bei Obst- und Gemüsearten in diesem Stadium nicht unterstützten (weitere Einzelheiten siehe unten), schlug der Vorsitz vor, diese beiden Prüfungen zu entkoppeln und die Verpflichtung zur Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung für diese Arten aufzuheben.

- Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung (Artikel 52)

Ein neuer Aspekt des Vorschlags ist, dass die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung nicht nur bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, sondern auch bei Gemüse- und Obstarten durchgeführt werden muss, um einen umfassenderen und nachhaltigeren Ansatz für die gesamte Branche des Pflanzenvermehrungsmaterials und die Lebensmittelkette zu gewährleisten. Die neuen Sorten müssen insgesamt eine Verbesserung gegenüber den anderen Sorten derselben Gattung oder Art bieten, um für eine Eintragung in Betracht zu kommen.

Während der Beratungen unterstützten viele Delegationen die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, äußerten jedoch gleichzeitig Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit. Die meisten von ihnen stellten jedoch die Anforderung in Frage, Gemüse- und Obstarten einer obligatorischen Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung zu unterziehen, da dies das Verfahren der Sortenregistrierung verlängern und möglicherweise aufgrund der hohen Kosten solcher Prüfungen und ihrer komplexen Organisation auch den Verwaltungsaufwand und den finanziellen Aufwand für kleine und mittlere Unternehmen und für die zuständigen Behörden erhöhen würde.

Zu den Bedenken der Delegationen, insbesondere in Bezug auf Obstsorten, gehörte unter anderem, dass der Zeitaufwand für die Sortenprüfung erheblich zunehmen würde. Bei Gemüse wäre es aufgrund der kurzen Lebensdauer dieser Sorten und der vielen verschiedenen Anbautechnologien schwierig, eine Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung durchzuführen. Unter den möglichen unerwünschten Folgen wurde der Rückgang der Meldungen von Sorten, der Zuchttätigkeiten und der genetischen Vielfalt hervorgehoben. Die Delegationen wiesen ferner darauf hin, dass es derzeit keine einheitliche Prüfmethode für Nachhaltigkeitsmerkmale gebe, sodass es nicht möglich sei, Ergebnisse zu vergleichen.

Um zu einem Kompromiss in dieser wichtigen Frage zu gelangen, hat der Vorsitz eine Übergangsfrist für die obligatorische Anwendung der Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung für Obst- und Gemüsearten vorgeschlagen.

- Registrierung von Erhaltungssorten (Artikel 53)

- Gemäß dem Vorschlag muss für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Erhaltungssorten gehört, eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegen. Wenn diese Sorten bestimmte Bedingungen erfüllen, müssen sie auch in ein nationales Sortenregister eingetragen werden. Dies würde eine Kontrolle seitens der zuständigen Behörden ermöglichen und sicherstellen, dass ihre Nutzer ordnungsgemäß informiert werden. Ein wichtiges Anliegen der Delegationen war, dass neben den Bezeichnungen der Erhaltungssorten auch deren synonyme Bezeichnungen verwendet werden können, da diese auf gemeinschaftlichem kulturellem Erbe beruhen und beständig verwendet werden. Aus den Beratungen wurde auch deutlich, dass die Definition des Begriffs „Erhaltungssorte“ umformuliert werden muss, um verschiedene Fragen im Zusammenhang mit diesem Artikel zu klären.
- Die Delegationen äußerten insbesondere Bedenken hinsichtlich der Anforderungen für die Erhaltung von Erhaltungssorten. Der Vorsitz schlug daher im Interesse des Erhalts der genetischen Merkmale von Erhaltungssorten vor, diese nur in der Ursprungsregion und nicht in der übrigen Union zu erhalten.

- Technische Prüfung der Sorte (Artikel 59 bis 63)

- In dem Vorschlag ist die Durchführung einer technischen Prüfung der Sorten vorgesehen, anhand derer festgestellt werden soll, ob sie unterscheidbar, homogen und beständig sind. Aufgrund der Bedeutung dieser Prüfung für die Zuchtbranche und der Tatsache, dass sie zur Ausstellung einer amtlichen Beschreibung führt, sollte diese technische Prüfung nur von der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung könnte gemäß Artikel 61 auch in den Räumlichkeiten des Antragstellers unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt werden.
- Die Delegationen hoben hervor, dass die Abschnitte über die verschiedenen technischen Prüfungen in dem Vorschlag nicht klar voneinander abgegrenzt seien. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen schlug der Vorsitz daher vor, Artikel 59 in zwei Teile zu untergliedern und zwar einen Teil in dem die Bestimmungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit enthalten sind und einen weiteren Teil der der Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung vorbehalten ist. Ferner wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und auch gemeinsame Einrichtungen für die Durchführung der Prüfungen einrichten können.
- Darüber hinaus wollten die Delegationen klarstellen, wann und wie diese Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Sie wünschten, dass die Europäische Kommission nicht an der Kontrolle der Behörden beteiligt wird, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zuständig sind, da dies Aufgabe des Gemeinschaftlichen Sortenamtes sei. Der Vorsitz hat diese Bemerkungen zwar in der überarbeiteten Fassung aufgegriffen, allerdings dürften weitere Beratungen erforderlich zu sein.

- Sortenerhaltung (Artikel 72) und Proben der eingetragenen Sorten (Artikel 74)

Die Erhaltung von Sorten, die in einem nationalen Sortenregister eingetragen sind, sollte durch den Antragsteller oder eine andere Person, die der zuständigen Behörde vom Antragsteller mitgeteilt wurde, erfolgen. Die Erhaltung gewährleistet die Beständigkeit der Sorte, weshalb die Aufgabe des Erhaltungszüchters sehr wichtig ist. Dem Vorschlag zufolge sollten die zuständigen Behörden die Erhaltung von Sorten kontrollieren. Artikel 72 wurde auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen geändert, um deutlich herauszustellen, was unter der Sortenerhaltung im Zusammenhang mit Produktionsvermehrungsmaterial zu verstehen ist.

Die Delegationen konnten sich dem Vorschlag, dass die zuständigen Behörden eine andere Person dazu ermächtigen sollten, die Sortenerhaltung durchzuführen, nicht anschließen, da dies einen zusätzlichen Aufwand für die zuständigen Behörden bedeuten würde. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen schlug der Vorsitz vor, dass der neue Erhaltungszüchter als zulässiger alternativer Erhaltungszüchter mitgeteilt wird, wenn er eine von der zuständigen Behörde gebilligte Standardprobe vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang und für die Zwecke der Saatgutzertifikation wurde deutlich, dass auch der Begriff „Standardprobe“ definiert werden muss.

In den Beratungen wurden außerdem mehrere andere Aspekte angesprochen, wie die Erhaltung von Sorten in Drittländern und mögliche Probleme in Bezug auf die Konservierung von Proben von Obst- und Rebsorten. Zu diesen Punkten sind weitere Konsultationen erforderlich. Ebenso muss geklärt werden, wer Zugang zu den Proben registrierter Sorten hat und wer für die Lagerung dieser Proben zuständig ist.

- Neustrukturierung des Vorschlags

In der Sitzung der Gruppe im September äußerte die Mehrheit der Delegationen den Wunsch, den Vorschlag umzustrukturieren, um seine Lesbarkeit und die praktische Durchführung zu verbessern. Der Vorsitz hat daher in der Sitzung der Gruppe vom November zwei Optionen für eine mögliche Neustrukturierung des Vorschlags vorgestellt.

IV. FAZIT

12. Der ungarische Vorsitz hat einen überarbeiteten Text zu den Artikeln 44 bis 74 und zu Artikel 83 sowie zu Anhang VII ausgearbeitet und außerdem Artikel 3 des Vorschlags geändert¹⁰. Darüber hinaus hat der Vorsitz zwei Alternativen für eine mögliche Neustrukturierung des Vorschlags unterbreitet.

Der ungarische Vorsitz ist daher der Auffassung, dass die unter ungarischem Vorsitz erzielten Fortschritte eine gute Grundlage für die weitere Prüfung des Dossiers auf fachlicher Ebene darstellen.

13. Der Rat wird daher ersucht, die Fortschritte bei der Prüfung dieses Vorschlags zur Kenntnis zu nehmen.
-

¹⁰ 15979/24.